

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landkreis Rostock
Postfach 1455
18264 Güstrow

BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail: Dana.Struewing@lkros.de
per Fax: 03843 / 75566801

Ihr Zeichen:

662211-658-124

Ihre Nachricht vom:

05.01.2017 und
19.01.2017

Unser Zeichen:

04-17/8a/JBö (**bitte stets angeben**)

Datum:

10. Februar 2017

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Hier: Fällung von 81 Bäumen im Stadtgebiet Neubukow, Freiraumgestaltung/Sanierung des Stadtufers, Betroffenheit von nach § 20 BNatSchG geschützte Biotope

Sehr geehrte Frau Strüwing,

der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt. Diese Stellungnahme wird auch für die BUND-Ortsgruppe „Salzhaff-Rerik“ abgegeben.

Aufgrund der Übersendung geänderter Unterlagen am 19.01.2017 wurde von Ihnen eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis 20.02.2017 gewährt.

Uns lagen folgende Dokumente vor:

- Textteil der Entwurfsplanung / Vorhabenbeschreibung, Stand: Dezember 2016, geänderte Seiten 1 – 10 nachgeliefert
- Eingriff-Ausgleichs-Bilanz
- Baumkataster / Fällliste
- Zeichnungsteil Blatt E 1 – E 15 (Lagepläne, Bauliche Maßnahmen, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Details Spielplatz, Details Freiraumausstattung und Spiel- und Fitnessstationen, Regelprofile) – *eventuell veraltete Version?*

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Die Stadt Neubukow überplant einen Bereich des Stadtuferes (18.000 m² zwischen Wollenweberstraße und Hellbach bzw. Mühlenteich) unter Einschluss ausgewiesener und nach § 20 NatSchAG M-V geschützter Gehölz- und Gewässerbiotope. Als Ziel wird genannt, das Areal für Freizeitaktivitäten und Erholungszwecke ihrer Einwohner und Gäste nutzen zu wollen.

Eine Ausnahme vom Biotopschutz kann nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden, wenn

- a) der Eingriff ausgeglichen werden kann oder
- b) ein überwiegender Grund des Gemeinwohls vorliegt.

Zu a): Die Eingriffe in die Biotope werden nach vorliegender Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht genügend ausgeglichen und vorrangig ersetzt. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind Eingriffe in geschützte Biotope wortwörtlich auszugleichen. Ein Ersatz ist nicht zulässig (sofern kein überwiegender Grund des Gemeinwohls vorliegt). Wir verweisen auf folgendes Zitat des Instituts für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, Anke und Jochen Schumacher GbR:

„Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, d.h. eines Biotops, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (VGH Mannheim, NuR 1999, 385). Ferner muss wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit unter einem eigenverantwortlichen Zutun des Verursachers ein etwa gleichwertiger Biotop entwickeln kann.“¹

Zu b): Einen überwiegenden Grund des Gemeinwohls (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Abwehr von Gefahren für Leib und Leben) liegt nicht vor. Wir verweisen auf folgendes Zitat des Instituts für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, Anke und Jochen Schumacher GbR:

„Eine Beseitigung oder Zerstörung eines besonders geschützten Biotops wird sich in aller Regel nur dann rechtfertigen lassen, wenn der begehrten anderweitigen Nutzung eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gemeinwohlbelange zukommt und der betroffene Biotop über eine eher gering ausgeprägte Schutzwürdigkeit verfügt (Weiblen, VBIBW 1996, 204; Louis, Die Auswirkungen flächenbezogener naturschutzrechtlicher Verbote, vor allem des besonderen Biotopschutzes nach § 20c BNatSchG und Genehmigungsvorbehalte auf Genehmigungsverfahren und Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen sowie die Bauleitplanung, NuR 1992, 24, 26 f) Den hohen Rang des Biotopschutzes betont in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung mit der Feststellung, dass eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz allenfalls in Betracht komme, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht sie rechtfertigen. Denn der Gesetzgeber messe dem Schutz jener Biotope erkennbar hohe Bedeutung bei, die über die Eingriffsregelung weit hinausreiche (BVerwG, BauR 2002, 1368).“²

¹ Online-Informationssystem Naturschutzrecht, gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), URL: <http://www.naturschutzrecht-online.de/naturschutzrecht/gesetzlicher-biotopschutz/ausnahmen>

² Ebenda.

Wir lehnen deshalb eine Ausnahme vom Biotopschutz ab.

Dem Vorhaben stehen wir nicht nur aus Sicht des Biotopschutzes, sondern auch wegen des Arten- und Gewässerschutzes kritisch gegenüber. Wir halten die vorgelegten Unterlagen für nicht ausreichend, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Daher lehnen wir das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt vorsorglich ab.

Zum Biotopschutz – Begründung:

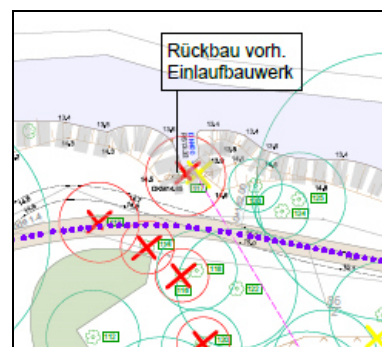
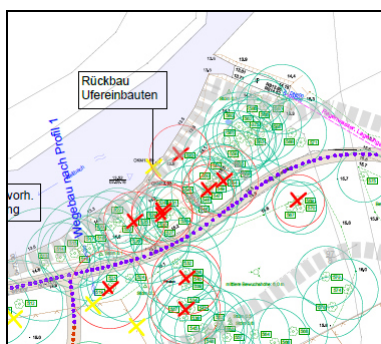
1. In der sehr kurzen Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, die im Übrigen nicht gemäß der „Hinweise zur Eingriffsregelungen“ (LUNG, 1999) aufgestellt wurde und daher schwer nachvollziehbar ist, fehlt die Darstellung des Eingriffs in das Biotop Nr. DBR 01371 (Mühlenteich), wie sie im Blatt E 8 ersichtlich ist.

Für den Eingriff ins Biotop Nr. DBR 01368 (Feldgehölz), bei dem vorwiegend ufernahe Gehölze (vgl. Blatt E 8) entnommen werden, sollen Heister entlang des Weges, allerdings uferfern (in Richtung Waldmitte) angepflanzt werden. Dies ist unseres Erachtens für einen Ausgleich nicht ausreichend. Es sollten wieder ufernahe Gehölze angepflanzt werden.

Für den Eingriff ins Biotop Nr. DBR 01375 (Bruch-, Sumpf- und Auenwald) ist vorgesehen (vgl. Blatt E 7):

- *Rückbau von Zäunen, befestigten Sportanlagen, Einbauten*
- *Pflanzung von standortgerechten Sträuchern auf den Rasenflächen des ehemaligen Sportplatzes auf insgesamt 1510 m² Fläche*
- *Pflanzung standortgerechter heimischer Laubbäume (insgesamt 20 Stück).*

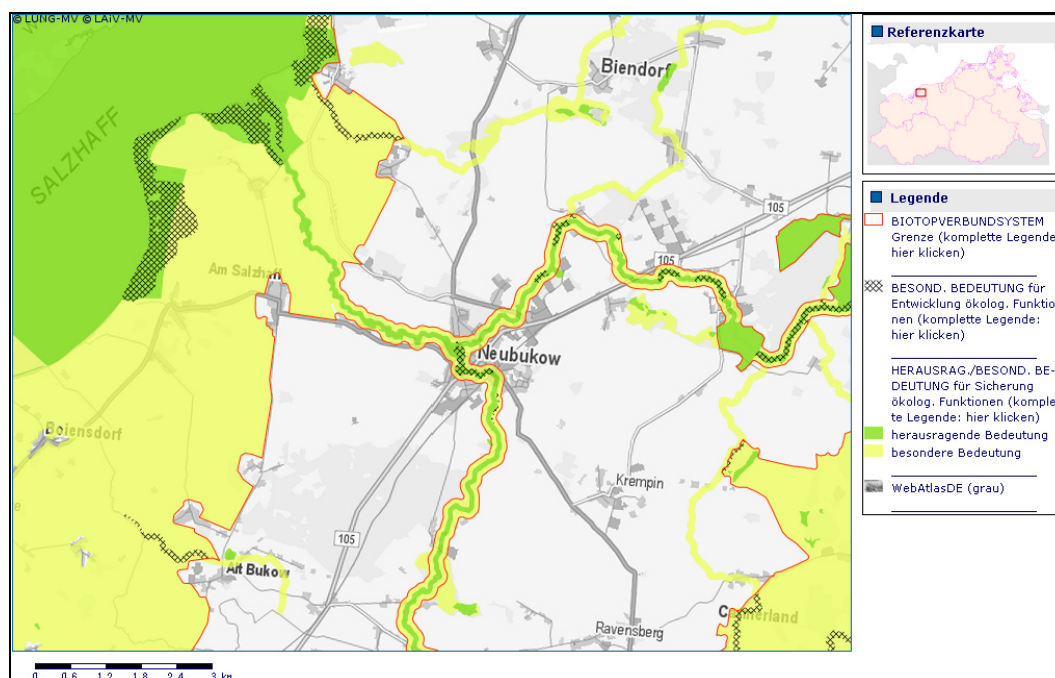
Lediglich der Rückbau von Einbauten im Uferbereich des Bruchwaldes, käme der ökologischen Funktion des Biotops zugute und könnte als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden. Allerdings sieht es so aus, als ob gerade für diese Rückbaumaßnahmen ufernahe Bäume gefällt werden müssen (s. Anhang II, Bild 5), wie nachstehenden Auszügen aus der Planungsunterlage zu entnehmen ist (vgl. Blatt E 3 und E 4):



Dies ist kontraproduktiv und wird von uns abgelehnt. Einläufe können auch funktionsunfähig gemacht werden und trotzdem an Ort und Stelle verbleiben, ohne Bäume zu fällen. Alle anderen Maßnahmen haben mit der ökologischen Funktion des betroffenen Biotoptyps nichts zu tun, da sie eher den Charakter einer Parklandschaft fördern. Die Anpflanzungen befinden sich größtenteils nicht in Ufernähe. Hier handelt es sich um Ersatz- und nicht um Ausgleichsmaßnahmen.

Die Eingriffs- und Ausgleichbilanz sollte überarbeitet werden.

2. Wir stellen fest, dass in den vorgelegten Unterlagen **kein Bedarf** für die geplanten Maßnahmen **nachgewiesen** wird, dies wäre zur Bewertung, ob dem Vorhaben eine *herausgehobene Stellung innerhalb der Gemeinwohlbelange* zukommt, wichtig. Der Beitrag zum Gemeinwohl, falls die Zielstellung Freizeitaktivität/Erholung als dieses gewertet werden kann, ist somit nicht erkennbar. Es wurden z.B. keine Umfragen unter Einwohnern oder Gästen durchgeführt. Es fehlt ebenso eine sorgfältige Auflistung aller Spielplätze, Freizeit- und Erholungsgebiete, die in und um Neubukow bereits heute existieren und genutzt werden. Ohne diese Bedarfsanalyse sind die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nicht zu rechtfertigen. Es ist zu prüfen, ob diese Eingriffe gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar sind. Unseres Erachtens sind die Eingriffe vermeidbar, sofern kein Bedarf besteht.
3. Sollte ein Gemeinwohl vorliegen, so stellen wir in Frage, dass dieser den Naturschutz überwiegt. Es handelt sich hier nicht um Biotope mit *eher gering ausgeprägter Schutzwürdigkeit*. Die geschützten Biotope sind Bestandteil eines überregionalen Biotopverbundsystems im Zusammenhang mit dem Hellbach und dem Panzower Bach. Hier besteht laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg (GLRP MM), Karte IV Ziele der Raumentwicklung, für die Bäche an sich eine herausragende Bedeutung und für ihre uferbegleitende Vegetation eine besondere Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion bzw. im Bereich des Panzower Baches zusätzlich für die Entwicklung der ökologischen Funktion (s. nachstehende Abbildung, Quelle: Kartenportal Umwelt).

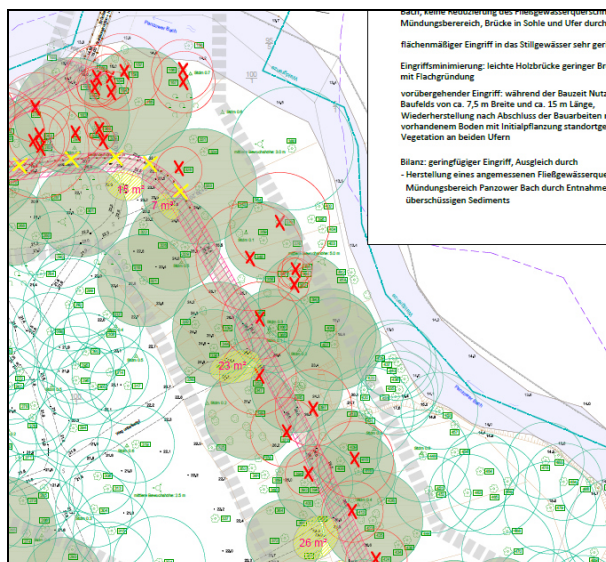


BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

4. Wir möchten folgendes zu bedenken geben. Durch den „Verzicht auf Regelbauweisen im Wegebau, Inkaufnahme von geringerer Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit, Wegfall üblicher Gewährleistungsstandards“ (S. 4) soll die „Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme“ (S. 7) erreicht werden. Dieser Kompromiss zugunsten des Naturschutzes hört sich zunächst positiv an. Die geringere Haltbarkeit zieht aber auch nach sich, dass sich große Teile der geplanten Wege in Kürze schon wieder dem gegenwärtigen Zustand annähern dürften. D.h. das Ziel der Baumaßnahmen wird mittelfristig nicht mehr erreicht werden. Es entstehen der Stadt Neubukow Folgekosten durch regelmäßige Wegeinstandsetzungen. Inwiefern diese finanzielle Belastung zum Gemeinwohl beiträgt, ist fragwürdig.
5. Nicht nachvollziehbar für uns ist diese Aussage auf Seite 5:

Das Problem der großflächigen Hangabrutschung auf der Nordostseite des Wallbergs ist mit landschaftsbaulichen Mitteln nicht zu beheben. Bei der extremen Neigung dieser Hangseite ist davon auszugehen, dass hier seit Jahrzehnten oder seit Jahrhunderten Erosion stattfindet. Die vorliegende Planung kann das Ziel der Erosionssicherung an dieser Stelle nicht erreichen. Vorhandene Trampelpfade

Auf der Nordostseite des Wallbergs sind Rodungen geplant (vgl. Blatt E 8):



Dies halten wir für kontraproduktiv für den Erosionsschutz, da gerade das Wurzelwerk die Erde festhält und einen natürlichen Erosionsschutz bietet. Vielmehr sollte darüber nachgedacht werden, in diesem Bereich den Strauch- und Baumbewuchs zu vermehren. Zudem sind die meisten Bäume nach Inaugenscheinnahme nicht abgestorben oder erkennbar krank (Anhang II, Bilder 1).

Andererseits sollten Erosionsvorgänge akzeptiert werden, sofern es sich hierbei um natürliche Prozesse aufgrund der steilen Hanglage handelt.

6. Abschnitt Mühlenstraße – Brücke: Die Notwendigkeit der vorgesehenen Fällungen in dem Bereich sollte von einem Baumgutachter überprüft werden, da hier eine Inaugenscheinnahme nicht in jedem Fall zur Identifikation von abgestorbenen Bäumen führte. Mindestens einer der Bäume, aus Richtung der Mühlenstrasse kommend unmittelbar rechts vor der Brücke über den Panzower Bach (Anhang II, Bild 4) muss erhalten bleiben, weil dieser augenscheinlich gesund ist und von

diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Es sei denn ein Baumgutachten kann das Gegenteil nachweisen.

Zum Artenschutz:

7. Es fehlt die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Zumindest liegt uns kein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** vor. Wir bitten um Nachreichung.
8. Die Beeinträchtigung von Fledermausarten durch Baumfällungen bleibt bisher unbeachtet. Wir regen an, dass hierzu ein Fachgutachten vorgelegt wird.
9. Die Baumaßnahmen sollten durch ein Monitoring der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten begleitet werden, das auch noch einige Jahre fortgesetzt wird.
10. Die geplanten Maßnahmen sind außerhalb der Brut-, Mauser- und Rastzeiten für die im Anhang I aufgelisteten Vogelarten durchzuführen.
11. Wir empfehlen eine ökologische Baubegleitung. Auf Seite 5 heißt es, dass während der Bauüberwachung „gesonderte Maßnahmen“ zu treffen sein, um die „Erheblichkeitsgrenze nicht aus den Augen zu verlieren“. Wir bitten um Spezifizierung dieser Maßnahmen.
12. Das Gelände wird bereits durch Einwohner genutzt, v.a. durch Hundehalter mit Hunden, die nur zum Teil an der Leine ausgeführt werden. Das gerade durch nicht an der Leine geführte Hunde potentielle Störwirkung auf Vögel ausgehen ist allgemein bekannt. Wir regen an, zukünftig über einen Leinenzwang nachzudenken. Eventuell könnte dies eine Auflage in der Naturschutzgenehmigung sein.
13. In der vorliegenden Unterlage heißt es (S. 5): „Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsraumes Hellbach-Mühlenteich-Wallberg steht im Widerspruch zum Ziel des Bauherren, diesen Raum für die Erholungsnutzung attraktiver zu gestalten. Gerade der naturnahe Zustand des Gebietes in Stadtnähe wurde ja als herausragendes Potential erkannt“.

Leider verzeichnen Ornithologen allein durch den damaligen Brückenbau über den Panzower Bach eine Verarmung der Artenvielfalt, da dadurch ein Eingriff in Lebensräume stattfand. Wir verweisen auf eine Artenliste im Anhang I dieser Stellungnahme, die sich auf die Zeit unmittelbar vor dem Bau der Brücke über den Panzower Bach bezieht. Diese bauliche Anlage steht also schon im Widerspruch zur obigen Aussage bzw. zum Ziel des Vorhabenträgers. Mit der vorliegenden Planung sind weitere Verschlechterungen bezüglich des Artenschutzes und somit des naturnahen Zustandes zu befürchten.

Zu befürworten sind daher folgende Maßnahmen, auf die bereits im jetzigen Planungsstand verzichtet werden soll (S. 4 f.):

- Verzicht auf den Neubau der Brücke über den Hellbach
- Verzicht auf einen Angelsteg oder Angelplatz am Hellbach
- Reduzierung des Ausstattungsgrades am Uferweg
- Verzicht auf gestalterische Aufwertung des Uferparks
(sehr randliche Lage des Spielplatzes gestalterisch ungünstig)
- Verzicht auf funktionell sehr wünschenswerte ergänzende Wege innerhalb des Gehölzbestandes nordöstlich der Brücke Panzower Bach
- Verzicht auf Regelbauweisen im Wegebau, Inkaufnahme von geringerer Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit, Wegfall üblicher Gewährleistungsstandards

Anmerkung: Sind diese Maßnahmenverzichte bereits in den uns vorliegenden Blättern E 2 bis E 8 (Stand: 07.12.2016) zeichnerisch dargestellt? Falls nicht, erübrigen sich eventuell einige unserer Hinweise und Bedenken, die darauf Bezug nehmen.

14. Wallberg: Wir weisen darauf hin, dass ein zur Fällung vorgesehener Baum (Anhang II, Bild 2) Spechtlöcher aufweist, die als Quartier nicht nur für Fledermäuse sondern auch für dort vorkommende Vogelarten wie Schwarzspecht und Gänsesäger dienen könnten. Ebenfalls auffällig ist im Bereich der Steilwand zum Bach hin ein Baum mit einem großen Nest, das der Horst eines Greifvogels sein könnte (Anhang II, Bild 3). Auch für diesen Baum und seine unmittelbare Umgebung verbieten sich Fällungen, Auslichtungen oder andere Eingriffe.
15. Abschnitt Mühlenstraße – Brücke: Im Bereich des überplanten Areals kommen eine ganze Reihe von Arten vor, die sehr empfindlich auf Störungen z.B. durch Menschen und Hunde reagieren. Eine Verlegung des Weges von der Wasserkante weg, ist daher sicher für verschiedene Abschnitte des Wegenetzes eine sinnvolle artenschutzrechtliche Maßnahme. In dieser Hinsicht bleibt die Planung für den Abschnitt zwischen Mühlenstraße und Brücke (Panzower Bach) unbefriedigend. Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, wie an dieser Stelle ein störungsarmes Ufer mit starker Ufervegetation geschaffen werden soll, das gerade vorkommende Arten wie Blässhuhn, Teichhuhn und Zwergtaucher benötigen. Genau solch eine breite, störungsarme Zone ist hier aber essentiell für die Zielstellung eines „naturnahe(n) Zustand(s) des Gebietes [um] diesen Raum für die Erholungsnutzung attraktiver zu gestalten“.

Zum Gewässerschutz:

16. In der vorliegenden Unterlage wird nicht geprüft, ob das Vorhaben mit den Zielen der **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) vereinbar ist. Dies sollte nachgeholt werden. Sowohl der Hellbach (NKMZ-0100) als auch der Panzower Bach (NKMZ-0300) sind WRRL-berichtspflichtige Fließgewässer. Bereits bis 2015 (erster Bewirtschaftungszeitraum) hätte durch geeignete Maßnahmen ein guter ökologischer Zustand erreicht sein müssen. Dies wurde verfehlt. Beide Fließgewässer sind in einem nur mäßigen ökologischen Zustand eingestuft worden. Nun sind Maßnahmen für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum festgelegt worden, um die WRRL umzusetzen. Diese können den Wasserkörper-Steckbriefen (Quelle: fis-wasser-mv.de) im Anhang entnommen werden.

17. Laut GLRP MM (Maßnahmen F 24b und 24c, siehe nachstehende Tabelle, Quelle: GLRP MM, VI Anhang – VI.5 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen) sind für den Hellbach im Bereich Neubukow Gewässerschutzstreifen erforderlich und naturnahe Abschnitte sollen geschützt werden sollen. Dies ist bei dem Vorhaben zu berücksichtigen.

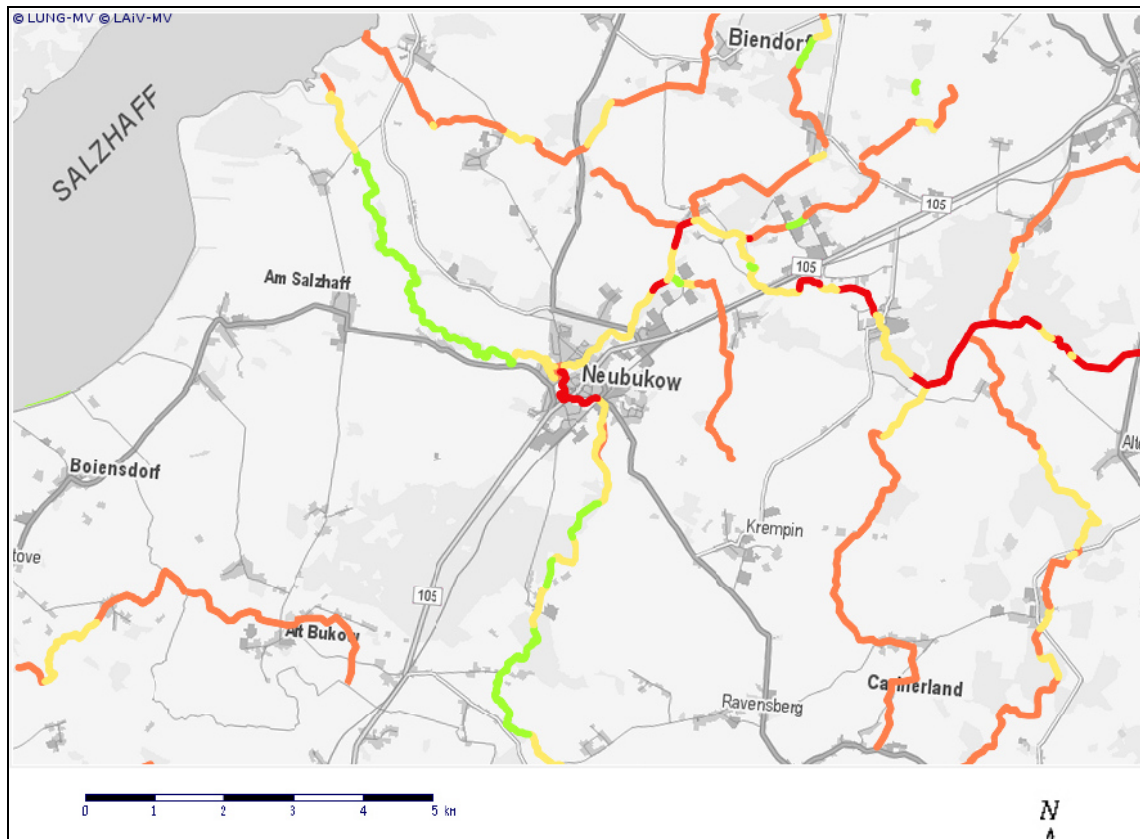
lfd. Nr.	Quelle	Ortsbezeichnung/ Lage	Ziel	Erläuterung/ Maßnahmen
F24	StAUN HRO	Hellbach	über w. 4,3, 4,4	
F24a	StAUN HRO	Hellbach, Mündungsbe- reich bis Brücke Teßmannsdorf		eingedeichtes Gewässer, keine Eigendynamik <u>Maßnahmen:</u> Rückbau Deiche
F24b	StAUN HRO	Hellbach Teßmannsdorf bis Neubukow	4.1	naturnahes Gewässer, teilweise Nutzung bis an das Gewässer, letzte Nachweise der ehemals im gesamten Hellbachsystem verbreiteten Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) <u>Maßnahmen:</u> Artenschutzprogramm <i>Unio crassus</i> : Verringerung der hohen Nährstoffbelastung durch Kläranlage Neubukow, Aufsammeln der letzten lebenden Tiere und Konzentration an geeigneten Stellen, künstliche Infektion im Zusammenhang mit fischereilichen Besatzmaßnahmen mit Brütlingen der Meerforelle (ZETTLER & JUEG 2002) Gewässerschutzstreifen notwendig, Schutz von naturnahen Abschnitten
F24c	StAUN HRO	Hellbach Neubukow bis Hellbach Altenhagen		keine Unterhaltung, teilweise Nutzung bis an das Gewässer <u>Maßnahmen:</u> Anschluss von Altarmen, Störellemente zur Eigenentwicklung, Gewässerschutzstreifen erforderlich

Des Weiteren sind der Karte III Entwicklungsziele und Maßnahmen im GLRP MM drei Kategorien für geplante Maßnahmen im Vorhabengebiet zu entnehmen (vgl. nachstehende Karte, Quelle: Kartenportal Umwelt):

4.2 (gelb, im Bereich Hellbach): Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten

4.3 (rot, im Bereich Panzower Bach): Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte

4.4 (orange, schlecht erkennbar im Bereich Mühlenteich): Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte



Anmerkungen zur Wegeführung und Sonstiges:

18. Wallberg: Als Kompromiss zwischen der Freizeitnutzung und dem Schutz eines Bodendenkmals ist es akzeptabel, dass sich der Hauptrundweg auf dem Wallberg vollständig am Bestandsweg orientiert. Die Planungen sind allerdings hinsichtlich der Verhinderung/Unterbindung von Trampelpfaden nicht konkret genug, obwohl diese Trampelpfade maßgeblich die Existenz des Bodendenkmals durch Fördern der Erosion bedrohen. So könnten beispielsweise Bepflanzung mit heimischen, vorzugsweise dornigen Büschen und Bäumen das Betreten verhindern. Eine alleinige Beschilderung (Betretungsverbot) ist nach unseren Erfahrungen nicht ausreichend.
19. Abschnitt Brücke – Hellbach: In diesem Abschnitt bleibt der Weg zu dicht am Wasser um ein störungsarmes Ufer mit entsprechender Vegetationsausprägung zu entwickeln. Immerhin wurde im Bereich des Einlaufbauwerkes der Weg für einige Meter zurückverlegt. Auf die Fällung der meisten Bäume könnte bei einer anderen Wegeführung verzichtet werden. Im Sinne der Zielsetzung wären ein naturnaher Zustand der Gewässer und ein störungsarmes Ufer eher zu realisieren, wenn der Weg teilweise der Trasse der ohnehin für den Rückbau vorgesehenen Einzäunung folgen würde. Diese alternative Trasse könnte für wenige Meter dem nach Bank 2 vom Hellbach weg führenden Weg folgen, um dann der Trasse der jetzigen Einzäunung folgend bis fast zur Bank 1 in größerem Abstand zum Ufer zu verlaufen. Eventuell kann der Weg in größerem Abstand zum Bach auch über die Wiese

jenseits des Zauns fortgeführt werden. Im Sinne eines störungsarmen Ufers sollten die ufernahen Positionen der Spiel- und Fitnessstationen 1 und 2 überdacht werden.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten um Berücksichtigung der Hinweise und Bedenken, um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Janine Böttcher

Referentin für Naturschutz

i.A.



Dr. Andreas Schwienhorst

Vorsitzender der Ortsgruppe Salzhaff-Rerik

Anhänge: I Beobachtete Arten im Bereich des Planungsareals
II Erhaltenswerte Bäume (Fotodokumentation)
Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer NMKZ-0100
Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer NMKZ-0300

Anhang I

Beobachtete Arten im Bereich des Planungsareals

(Rote Liste Arten: V=Vorwarnstufe, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet; I=höchste Verantwortungsstufe für M-V, d.h. über 40 % des deutschen Bestandes leben in M-V)

Mühlenteich/Hellbach

Bachstelze, Blässhuhn (V), Eisvogel, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Graureiher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente (2), Lachmöwe (V), Mandarinente, Reiherente, Schellente, Silbermöwe, Stockente, Sturmmöwe (3), Teichhuhn, Waldwasserläufer (I), Wasserramsel, Wasserralle (nur akustischer Nachweis), Zwergtaucher.

Hellbach/Wallberg

Amsel, Baumläufer, Bergfink, Birkenzeisig, Blaumeise, Bluthänfling (V), Buchfink, Buntspecht, Dohle (V), Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldsperling (3), Fitis, Gartenrotschwanz, Gimpel (3), Girlitz, Goldammer (V), Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling (V), Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Kuckuck, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Raben-/Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Singdrossel, Sperre, Star, Stieglitz, Straßentaube, Sumpfmeise, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldkauz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.

Gesamter Bereich

Fledermäuse: u.a. Gr. Mausohr, Zwerg-/Mückenfledermaus, Teichfledermäuse